

Personalratswahlen im Land Brandenburg

Hinweise auf Aufgaben der Wahlvorstände und zu beachtende Fristen

I.

Die Einleitung und Durchführung der Wahlen unterliegt der Zuständigkeit der Wahlvorstände. Auf folgende Aufgaben, Fristen und Rechtsgrundlagen, die dabei im Einzelnen zu beachten sind, wird hingewiesen:

	Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlage
1	Bestellung des Wahlvorstandes und des den Vorsitz führenden Mitglieds durch den bisherigen Personalrat und damit Beginn des Amtes	Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats	§ 20 Abs. 1 Satz 1 PersVG
2	Erste Sitzung des Wahlvorstandes Beachte: Einladung der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes	§ 20 Abs. 2 Satz 2 PersVG
3	Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der dienstlichen Kontaktdaten des Wahlvorstandes durch Aushang* bis zum Abschluss der Stimmabgabe.	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes	§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 WO-PersVG <i>Vordruck Nr. 1</i> <i>Vordruck Nr. 19</i>
	Hinweis		
	- auf Fristen für Vorabstimmung über die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbständige Dienststelle		
	- auf Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über die gemeinsame Wahl (vgl. Nr. 5)		
4	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl:	Unverzüglich in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6)	
	- Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten und ihrer Verteilung auf die Gruppen sowie das jeweilige zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern		§ 3 Abs. 1 WO-PersVG <i>Vordruck Nr. 2</i> <i>Vordruck Nr. 20</i>
	- Feststellung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und der Verteilung der Sitze auf die Gruppen		§ 16 PersVG, § 6 WO-PersVG
	- Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, getrennt nach Gruppen		§ 3 Abs. 2 WO-PersVG

Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlage
- Festlegung von Ort und Zeit der Stimmabgabe (vgl. Nr. 27)		§ 7 Abs. 2 Nr. 13 WO-PersVG
5 Letzter Tag für die Glaubhaftmachung des Ergebnisses von Vorabstimmungen über die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbständige Dienststelle	Ende der Frist von 6 Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes	§ 5 Abs. 1 WO-PersVG i.V.m. § 6 Abs. 2 PersVG
Feststellung, ob ein Antrag auf Vorabstimmung über die abweichende Verteilung der PR-Sitze auf die Gruppen vorliegt. Ggf. Durchführung der Vorabstimmung	Unverzüglich in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6.1)	§ 18 Abs. 1 PersVG § 5 Abs. 3 WO-PersVG
Feststellung, ob ein Antrag auf Vorabstimmung über die Durchführung einer gemeinsamen Wahl vorliegt. Ggf. Durchführung der Vorabstimmung	Unverzüglich in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6.1)	§ 19 Abs. 2 Satz 1 PersVG, § 5 Abs. 3 WO-PersVG
6.1 Bekanntgabe und Aushang* des Wahlausschreibens	Nach Ablauf der in § 5 Abs.1 WO-PersVG bestimmten Frist und spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (zur Vermeidung von Zeitdruck sollte ein möglichst früher Termin gewählt werden)	§ 7 Abs. 1 bis 3 WO-PersVG i.V.m. § 23 Abs. 1 PersVG <i>Vordruck Nr. 3</i> <i>Vordruck Nr. 4</i> <i>Vordruck Nr. 21</i> <i>Vordruck Nr. 21a</i> <i>Vordruck Nr. 22</i> <i>Vordruck Nr. 22a</i>
6.2 Wahl eingeleitet	Arbeitstag, der auf den Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6.1) folgt	§ 7 Abs. 5 WO-PersVG
7 Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und der Wahlordnung	Unverzüglich nach Einleitung der Wahl (vgl. Nr. 6.2) bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Nr. 5 WO-PersVG
8 Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses	Ende der Einspruchsfrist von 5 Arbeitstagen seit Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (Nr. 7)	§ 4 Abs. 1 WO-PersVG
9 Grundsätzlich letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einreichungsfrist von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 6.1)	§ 8 Abs. 2 WO-PersVG <i>Muster für Wahlvorschläge:</i> <i>Vordruck Nr. 7</i> <i>Vordruck Nr. 8</i>
10 Prüfung der innerhalb der Einreichungsfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Eingang	§ 11 WO-PersVG
11 Aufforderung an Mehrfachbewerberinnen und Mehrfachbewerber zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll (Fristangabe). Die Frist beträgt drei Arbeitstage nach Erhalt der Aufforderung.	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	§ 11 Abs. 3 WO-PersVG
12 Aufforderung an Mehrfachunterzeichnerinnen und Mehrfachunterzeichner zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten bleiben soll (Fristangabe). Die Frist beträgt drei Arbeitstage nach Erhalt der Aufforderung (Postweg).	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	§ 11 Abs. 4 WO-PersVG

	Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlage
13	Rückgabe von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln an die jeweiligen Listenvertreter und Aufforderung zur Mängelbeseitigung binnen einer Nachbesserungsfrist von drei Kalendertagen seit Zugang der Aufforderung (Postweg).	Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	§ 11 Abs. 5 WO-PersVG
14	Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge an die jeweilige Listenvertretung	Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	§ 11 Abs. 2 WO-PersVG
15	Bekanntmachung*, dass innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen.	Sofort nach dem - ggf. durch Nachbesserungsfrist hinausgeschobenen - Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nrn. 9 und 11 bis 13)	§ 12 Abs. 1 WO-PersVG <i>Vordruck Nr. 5</i> <i>Vordruck Nr. 6</i> <i>Vordruck Nr. 23</i> <i>Vordruck Nr. 24</i>
16	Ausnahmsweise letzter Tag für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen, wenn wegen fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist eine Nachfrist gesetzt worden ist.	Ende der Nachfrist von fünf Kalendertagen seit Bekanntmachung des fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist (vgl. Nr. 9 und 15)	§ 12 Abs. 1 WO-PersVG
17	Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge; ggf. Aufforderungen an Mehrfachbewerberinnen und Mehrfachbewerber und Mehrfachunterzeichnerinnen und Mehrfachunterzeichner sowie Rückgabe nachbesserungsfähiger und ungültiger Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist (vgl. Nr. 16)	Unverzüglich nach Eingang bzw. nach Feststellung der Mehrfachbewerberinnen und Mehrfachbewerber oder Mehrfachunterzeichnerinnen und Mehrfachunterzeichner bzw. nach Feststellung der Mängel oder der Ungültigkeit	§ 11 Abs. 2 bis 5 WO-PersVG
18	Ausnahmsweise: Bekanntmachung*, wenn auch innerhalb der Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingehen: - bei Gruppenwahl, wenn für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, dass für diese Gruppe keine Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können, - bei Gruppenwahl oder bei gemeinsamer Wahl, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, dass diese Wahl nicht stattfinden kann und dass das Amt des Wahlvorstandes erloschen ist.	Sofort nach Ablauf der Nachfrist	§ 12 Abs. 3 WO-PersVG
19	Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge (falls mehrere gültige Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen sind)	Unverzüglich, aber spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe (vgl. Nr. 27)	§ 13 Abs. 1 Satz 5 WO-PersVG
20	Bekanntgabe* der Wahlvorschläge	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ggf. der Nachfrist und ggf. von Nachbesserungsfristen (vgl. Nrn. 9, 11 bis 13, 16 und 17), spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe (vgl. Nr. 27)	§ 14 WO-PersVG <i>Vordruck Nr. 9</i> <i>Vordruck Nr. 10</i>

	Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlage
21	Anfertigen von Stimmzetteln	Rechtzeitig (Briefwahl, vgl. Nr. 22 und 23) vor Beginn der Stimmabgabe, möglichst bis zum Tage der Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 14 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 2 WO-PersVG <i>Vordruck Nr. 11</i> <i>Vordruck Nr. 12</i> <i>Vordruck Nr. 13</i> <i>Vordruck Nr. 14</i> <i>Vordruck Nr. 15</i> <i>Vordruck Nr. 16</i>
22	Anfertigen von Wahlumschlägen für die schriftliche Stimmabgabe	Rechtzeitig vor Versendung der Wahlunterlagen (vgl. Nr. 23)	§ 16 Abs. 2 WO-PersVG
23	Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§§ 18 und 19 WO-PersVG
24	Ggf. Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 1 Abs. 1 Satz 2 WO-PersVG
25	Beschaffung von Wahlurnen und Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 17 Abs.1 WO-PersVG
26	Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis	Spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 4 Abs. 2 Satz 2 WO-PersVG
27	Erster Tag der Stimmabgabe		
28	Ggf. zweiter Tag der Stimmabgabe		
29	Bei schriftlicher Stimmabgabe Öffnung der Freiumschläge und Entnahme der Wahlumschläge, um sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 19 Abs. 1 WO-PersVG
30	Feststellung des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 21 Abs. 1 WO-PersVG
31	Anfertigung der Wahlniederschrift	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 22 Abs. 1 und 2 WO-PersVG <i>Vordruck Nr. 17</i> <i>Vordruck Nr. 18</i>
32	Übersendung der Wahlniederschrift an Dienststellenleitung und Gewerkschaften	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 22 Abs. 3 WO-PersVG
33	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 23 Satz 1 WO-PersVG
34	Bekanntmachung* des Wahlergebnisses	Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 24 WO-PersVG
35	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung (vgl. Nr. 33)	§ 23 Satz 2 WO-PersVG
36	Einberufung und Durchführung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrats, Ende des Amtes des Wahlvorstandes	Spätestens zehn Arbeitstage nach dem Tag der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 30)	§ 34 Abs.1 PersVG

	Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlage
37	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Ende der Anfechtungsfrist von zehn Arbeitstagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 34)	§ 25 Abs. 2 Satz 3 PersVG

- * Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sollen nach § 51 Abs. 3 WO-PersVG zusätzlich zum Aushang in der Dienststelle auch in elektronischer Form - mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik - erfolgen. Bei der Nutzung des Kommunikationsweges sind datenschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere zur Gewährleistung der Integrität und Authentizität der Daten, zu beachten. Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

Dies gilt nicht für die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, welches aus datenschutzrechtlichen Gründen auch weiterhin nur im Wege der individuellen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

II.

1. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparnis wird empfohlen, die Wahlen der örtlichen Personalvertretungen, der Stufenvertretungen und, soweit erforderlich, der Jugend- und Auszubildendenvertretung gleichzeitig durchzuführen.
2. Damit ausreichend Zeit zur Erstellung des Wahlausschreibens und des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Verfügung steht, wird empfohlen, den Wahlvorstand zum frühestmöglichen Zeitraum zu bestellen.